Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 7653.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bottrop nach Plankenschemm im Regierungsbezirk Münster.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Bottrop nach Plankenschemm, im Regierungsbezirk Münster, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Bottrop das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Recklinghausen des genannten Regierungsbezirks gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. April 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1870.

(Nr. 7654.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg, des Regierungsbezirks Oppeln, von der Schildberger Kreisgrenze über Reinersdorf, Constadt und Wundschütz bis zur Rosenberger Kreisgrenze und von Creutzburg über Bankau bis Rosenberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Creutzburg und Rosenberg, einem jeden für die von ihm zu bauenden Strecken, das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den genannten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7655.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Creutzburger Kreises auf dem Kreistage vom 29. Dezember 1869. beschlossen worden, neben der durch das Privilegium vom 3. Juni 1867. (Gesetz-Samml. von 1867. S. 1159.) genehmigten Anleihe

von

von 30,000 Thalern die zur Ausführung der vom Kreise weiter unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: funfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50	à 500	Thaler	= 25,000	Thaler,
70	à 200	"	= 14,000	"
70	à 100	"	= 7,000	"
60	à 50	"	= 3,000	"
40	à 25	"	= 1,000	"
			= 50,000	Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1875. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des

Creutzburger Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

II. Emission.

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 29. Dezember 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Chausseebauten des Creutzburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1875. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1875. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, dem Kreisblatte des Creutzburger Kreises, in dem Staatsanzeiger und in der Schlesischen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Creutzburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Creutzburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1874. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Creutzburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Creutzburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Creutzburger Kreise.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Creutzburger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

II. Emission.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ....., resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Creutzburg.

Creutzburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Creutzburger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Creutzburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Creutzburger Kreises, II. Emission,

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Creutzburg, falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Creutzburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Creutzburger Kreise.

(Nr. 7656.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Rosenberger Kreises der Provinz Schlesien auf dem Kreistage vom 19. Mai 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 25,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern, in Buchstaben: fünfundzwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

6	à	1000	Thaler	= 6000 Thaler,
16	à	500	"	= 8000 "
70	à	100	"	= 7000 "
50	à	50	"	= 2500 "
60	à	25	"	= 1500 "
				= 25,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des

Rosenberger Kreises

Littr..... №.....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm ..... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 19. Mai 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 25,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 25,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, dem Kreisblatte des Rosenberger Kreises, in dem Staatsanzeiger und in der Schlesischen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Rosenberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind

sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rosenberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1874. ausgegeben. Auch für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rosenberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten .... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg.

Rosenberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Rosenberger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg, falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Rosenberg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

(Nr. 7657.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neiße, bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O. S.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Neiße, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O. S. genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Neiße das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7658.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels, im Regierungsbezirk Breslau, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Polnisch-Wartenberg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau-

und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Polnisch-Wartenberg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7659.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen, im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, an die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, durch die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße zur Anwendung kommt. Zugleich will Ich den vorgenannten Bau-Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehäng-

hängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7660.) Nachtrag zum Privilegium vom 16. Juni 1856. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem von dem Magistrate zu Memel, im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst, ein Zusatz zu dem von Uns unterm 16. Juni 1856. (Gesetz-Samml. für 1856. S. 615.) ertheilten Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener vier und einhalbprozentiger Stadt-Obligationen dahin beantragt worden ist,

daß bei der zum 1. Juli 1871. bevorstehenden Ausreichung der vierten Serie der Kupons denselben Talons nach dem anliegenden Schema beigefügt und fernerhin, bei erfolgendem Ablaufe der nächsten und jeder späteren fünfjährigen Periode, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons und Talons durch die Stadt-Hauptkasse an den Vorzeiger des Talons, oder, wenn der Talon abhanden gekommen sein sollte, an den Vorzeiger der Obligation bei rechtzeitiger Präsentation derselben ausgereicht werden, auch daß dies geschehen, auf der Obligation vermerkt werden solle,

ertheilen Wir diesem Zusatze Unsere landesherrliche Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

A.

Talon

zur

Memeler Stadt-Obligation

№ .....

über

.....

Inhaber dieses empfängt am ..... bei der Stadt-Hauptkasse die ..te Serie der Zinskupons zur vorbezeichneten Obligation.

Memel, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat. (Faksimile.) Die städtische Schuldentilgungs-Kommission. (Faksimile.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der Stadtkämmerer. (Unterschrift.) Der Stadthauptkassen-Rendant. (Unterschrift.)

(Nr. 7661.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der Preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich Belgischen Staatsregierung konzessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der Belgischen Landesgrenze durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 9. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire am 16. Oktober 1869. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der Preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich Belgischen Staatsregierung konzessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der Belgischen Landesgrenze, beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung in Verfolg Unseres Erlasses vom 16. Juli 1869. (Gesetz-Samml. S. 928.) ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten diejenigen von dem Kriegsministerium festzusetzenden Anlagen und Einrichtungen, welche geeignet sind, um die neue Bahn erforderlichen Falles

für

für längere Zeit unbrauchbar zu machen, herzustellen verbunden, sowie ferner im Interesse der Zollverwaltung verpflichtet ist, auf dem Bahnhofe am Templerbenn in Aachen die durch den vermehrten Verkehr bedingten baulichen Einrichtungen zu treffen, auch bei eintretendem Bedürfnisse eine besondere Zollabfertigungsstelle an der Preußisch-Belgischen Landesgrenze zu errichten.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Nachtrag

zu dem

Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft übernimmt in Erweiterung ihres Unternehmens den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der Preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschluß an die von der Belgischen Staatsregierung konzessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der Belgischen Landesgrenze.

Die Feststellung des Punktes, an welchem beide Linien in der Nähe der Landesgrenze zusammentreffen, bleibt der näheren Verständigung unter der Königlich Preußischen und Königlich Belgischen Staatsregierung vorbehalten.

Das Bergisch-Märkische Unternehmen wird ferner auf den Bau und Betrieb solcher Zweig- und Seitenbahnen ausgedehnt, deren Anlage sich als nützlich zur Belebung des Verkehrs auf der gedachten Hauptlinie erweist und auf Antrag der Gesellschaftsvorstände durch das Königliche Handelsministerium genehmigt wird.

§. 2.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, diejenigen Anforderungen zu erfüllen, welche die Königliche Staatsregierung hinsichtlich der Ueberschreitung der Landesgrenze durch die im §. 1. bezeichnete Eisenbahn im Interesse der Landesvertheidigung und der Zollverwaltung bei Ertheilung der landesherrlichen Konzession stellen wird, und die in jenen Beziehungen festzusetzen-

den Anlagen und Einrichtungen auf ihre Kosten auszuführen oder die Kosten dafür zu übernehmen.

§. 3.

Auf die im §. 1. gedachte Eisenbahn finden die Statuten und sämmtliche Statutnachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, der Betriebs-Ueberlassungsvertrag und seine Ergänzungen, ferner der §. 9. des durch Gesetz vom 30. April 1850. genehmigten Vertrages über die Ruhr-Sieg Eisenbahn, desgleichen die zwischen der Königlichen Staatsregierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bestehenden Vereinbarungen hinsichtlich der Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung und über die Beschaffung der Betriebsmittel für die Bergisch-Märkische Eisenbahn Anwendung. Auch unterwirft sich die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft bezüglich dieser Bahnstrecke den Bestimmungen, welche von dem Bundeskanzler-Amte des Norddeutschen Bundes in Ansehung der Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung erlassen sind oder noch erlassen werden.

§. 4.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft unterwirft sich allen Verpflichtungen, welche ihr in dem von der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Staatsregierung wegen Anschlusses der Eisenbahn von Aachen nach der Preußischen Landesgrenze an die Belgische Linie von Welkenrädt nach dieser Grenze noch abzuschließenden Vertrage in Beziehung auf den Bau und Betrieb jener Bahn auferlegt werden.

(Nr. 7662.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Petroleum-Lagerhof" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Mai d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktiengesellschaft Petroleum-Lagerhof" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 12. April d. J. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. Mai 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).